

Betreff: Zentrale Informationen zum Umgang mit Corona/COVID-19 – Teil 2

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

Ergänzende zum Erlass vom Donnerstag, 12. März 2020, 20:14 Uhr teilt das Bildungsministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit:

Freiwilliger Schulbesuch für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I

Auf Grund zahlreicher Anfragen an das Bildungsministerium wird Kindern in der Primarstufe und Sekundarstufe I der Schulbesuch am Montag, den 16.3. sowie Dienstag, den 17.3. freigestellt. Der reguläre Schulbetrieb findet grundsätzlich aber wie bereits kommuniziert am Montag und Dienstag statt, um eine gute Übergabe von Übungsmaterialien zu ermöglichen und den Eltern und Erziehungsberechtigten Zeit zu geben, die Kinderbetreuung zu Hause zu organisieren.

Das Nicht-Erscheinen der Schülerinnen und Schüler am Montag und Dienstag ist deshalb als entschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht zu handhaben.

Welche besoldungsrechtlichen Auswirkungen hat die Überbrückungsphase auf das Gehalt von Lehrkräften?

Für die Sekundarstufe II sowie den eingeschränkten lokalen Schulbetrieb der Primarstufe und Sekundarstufe I gilt:

Da die Diensterteilungen sowie der Unterricht und die Klassenstrukturen bis auf Weiteres aufrecht bleiben und lehramtliche Pflichten weiter wahrzunehmen sind, besteht vorerst weiterhin Anspruch auf die von den Lehrpersonen bezogenen dauernde Mehrdienstleistungen, Zulagen und Vergütungen.

Wie erfolgt die Leistungsbeurteilung der zu Hause erbrachten Arbeit?

ACHTUNG NEUE VORGANGSWEISE: Die Bearbeitung des zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterials fließt in die Leistungsbeurteilung ein und ist wie eine Hausübung bzw. Mitarbeit zu zählen.

In welchen Gruppengrößen soll der Unterricht in der Überbrückungsphase stattfinden?

Die Betreuung soll nach Möglichkeit in Kleingruppen erfolgen, um den direkten sozialen Kontakt zu verringern.

Welche Lehrkräfte sind für den Unterricht in der Primarstufe und Sekundarstufe I in der Überbrückungsphase einzusetzen?

Grundsätzlich sind Lehrpersonen gemäß ihrer Diensterteilung einzusetzen. Auf folgende Personengruppen sollten besonders Rücksicht genommen werden:

Personen ab 60 Jahren bzw. mit Vorerkrankung, sowie Lehrkräfte mit besonderen Pflege- und Betreuungspflichten. Sofern eine größere Zahl an Personen mit Betreuungspflichten am Schulstandort beschäftigt ist, muss – gegebenenfalls in Absprache mit der Bildungsdirektion – abgewogen werden, welche und wie viele Lehrkräfte zur Betreuung ihrer Kinder zu Hause bleiben können und welche zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs jedenfalls erforderlich sind. Hier gilt die selbe Regelung wie beispielsweise für Krankenpflegepersonal, wo die Vorgesetzten auch abwägen müssen, ob die betreffende Person zur Kinderbetreuung zu Hause bleiben kann oder eine Anwesenheit erforderlich ist.